

für das Magisterstudium des Faches Ägyptologie
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 23. Juli 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. Nr. 13 Seite 190) hat die Philosophische Fakultät mit Zustimmung des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienziele
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Studiennachweise
- § 10 Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 14. August 1997 (GAB1. NRW. 2, Seite 149), zuletzt geändert am 26. April 2001 (Amtl.Bek. Universität Bonn, 31. Jg., Nr. 14 vom 30. April 2001) das Studium des Faches Ägyptologie mit dem Abschluß der Magisterprüfung im Haupt- oder Nebenfach.

§ 2

Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. § 67 Abs. 2 HG und § 7 Abs. 6 MPO bleiben unberührt.

§ 3

Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Der Erwerb folgender besonderer Kenntnisse ist nach der MPO spätestens im Verlauf des Studiums zwingend geboten:

- Englisch und Französisch bis zur Zwischenprüfung. Die Kenntnisse sollen etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs Englisch oder Französisch der gymnasialen Oberstufe bei 7 – 9 Jahren Unterricht mit einer guten Abschlußnote entsprechen.
- Griechisch - nur für Studierende des Hauptfaches Ägyptologie - spätestens bis zur Meldung zur 1. Teilprüfung der Magisterprüfung. Die Griechischkenntnisse werden gem. § 10 Abs. 5 MPO nachgewiesen durch:
 - a) den Vermerk des Graecums im Zeugnis der Hochschulreife oder
 - b) eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des Kultusministers oder
 - c) den erfolgreichen Abschluß des dreisemestrigen Griechischkurses der Philosophischen Fakultät.

(2) Die Zeit für den Erwerb notwendiger Sprachkenntnisse, die an Schulen erworben werden können, wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(3) Es wird darauf hingewiesen, daß ohne das Latinum eine Promotion an der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn derzeit nicht möglich ist.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester oder Sommersemester aufgenommen werden; es empfiehlt sich jedoch die Aufnahme im Wintersemester mit Beginn des Proseminars "Einführung in das Mittelägyptische".

§ 5 Studienziele

Neben der Vermittlung von Fachwissen soll hauptsächlich die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten im Haupt- und Nebenfach gefördert werden.

Diese Fähigkeit eröffnet Studierenden ein breites Spektrum von möglichen Arbeitsfeldern, die nicht unmittelbar mit dem eingeschränkten fachspezifischen Arbeitsbereich zusammenhängen.

Das Studium im Fach Ägyptologie bereitet insbesondere vor auf das folgende Arbeitsfeld:

- Lehr- und Forschungstätigkeit (vorwiegend in Hochschulen).

Für eine Beschäftigung im Hochschulbereich wird in der Regel die Promotion vorausgesetzt.

§ 6 Studieninhalte

Die Ägyptologie befaßt sich mit dem alten Ägypten von den ersten Anzeichen für eine eigenständige ägyptische Kultur (prädynastisch) bis zu ihrem Aufgehen im christlichen Ägypten. Durch die Beschäftigung auch mit dem letzten Ausläufer der altägyptischen Sprache, dem Koptischen des christlichen Ägypten, greift die Ägyptologie dann in die byzantinische Zeit hinein.

So umfaßt das Fach einen Zeitraum von weit über vier Jahrtausenden. In dieser Zeit hat sich die Sprache fortdauernd umgebildet, so daß fünf Sprachstufen (einschließlich des Koptischen) unterschieden werden: Altägyptisch, Mittelägyptisch, Neuägyptisch, Demotisch, Koptisch.

Parallel zur grammatischen und lexikalischen Umbildung läuft die Ausfächerung der Hieroglyphenschrift in die hieratische und in die demotische Kursivschrift in allen ihren zeitlichen Varianten.

Der Schwerpunkt des Unterrichts liegt daher auf der Sprache und den Texten, da sich hauptsächlich von hier aus der direkte Zugang zur Literatur, Geschichte, Religion und Wissenschaft (wie Mathematik, Medizin, Astronomie usw.) der Pharaonenzeit gewinnen läßt.

Hier steht zunächst die Sprachstufe des Mittelägyptischen im Vordergrund als die "klassische Sprache und Schrift" der Pharaonenzeit (ausführliche Einführung, später: Lektüre); es schließen sich daran an die Sprachstufen des Alt- und des Neuägyptischen (kurze Einführungen, Lektüren). In gleicher Weise wird zunächst in die Hieroglyphenschrift eingeführt (Mittelägyptisch) und in ihrer Folge dann die Kursivschrift des Hieratischen (während späterer Lektüreseminare) berücksichtigt.

Neben dem Erwerb der genannten notwendigen Schrift-, Sprach- und Textkenntnisse (Seminare) dienen thematisch gegliederte Lehrveranstaltungen (Übungen) zur Erweiterung und Vertiefung des Stoffes und zur übenden formalen Ausprägung wissenschaftlicher Selbständigkeit (z.B. durch Referate, mündlich und schriftlich).

§ 7

Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

(1) Neben dem unverzichtbaren Selbststudium, vgl. unter Absatz 3, für das entsprechende Anregungen gegeben werden, sind folgende Formen von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

Seminare

Sie finden regelmäßig als mehrheitlich sprachlich ausgerichtete (Pro)seminare (Einführungen bzw. erste gemeinsame Textlektüren) oder als entsprechende Seminare/Hauptseminare (Textlektüren für Fortgeschrittene) statt.

Daneben können einzelne Spezialseminare abgehalten werden, in deren Rahmen übergreifenden bzw. interdisziplinären Themen anhand textlicher Quellen nachgegangen wird.

Übungen

Hierzu zählen hauptsächlich thematisch gesetzte Lehrveranstaltungen, die jeweils einführenden bzw. fortführenden Charakter besitzen und dergestalt die in den Seminaren aufgeworfenen oder angesprochenen Themen u.a. in Form von Referaten weiter vertiefen sollen.

Kolloquien

Sie dienen dem Austausch wissenschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse.

Exkursionen

Exkursionen sind zwar keine festen Bestandteile des Lehrangebotes, werden jedoch nach Möglichkeit veranstaltet, um die Gelegenheit zur unmittelbaren Anschauung von Kulturgütern des pharaonischen Ägypten in Museen zu bieten.

(2) Weitere Vermittlungsformen können im Zusammenhang mit spezifischen wissenschaftlichen Fragestellungen oder Forschungsaufgaben erprobt werden.

(3) Das Selbststudium ist in Form einer Vor- und Nachbereitung der während der Vorlesungszeit vermittelten Inhalte integraler Bestandteil des Studiums.

Darüber hinaus dient das Selbststudium zur:

- Vertiefung vorhandener Schwerpunkte,
- Erarbeitung zusätzlicher Kenntnisse,
- Erarbeitung fachübergreifender und interdisziplinärer Aspekte.

§ 8

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium der Ägyptologie gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Die Regelstudienzeit bis zum Abschluß der Magisterprüfung beträgt neun Semester.

(2) Grundstudium (Haupt- und Nebenfach identisch): 1. bis 4. Semester

1 Proseminar: Einführung in das Mittelägyptische, mit Abschlußklausur (Leistungsnachweis/Pflicht)	4 SWS ¹
1 Seminar: Mittelägyptische Lektüre (Leistungsnachweis/Pflicht)	4 SWS
1 Seminar: Einführung und Lektüre Alt- oder Neuägyptisch (Leistungsnachweis/Pflicht)	2 SWS
2 Referatübungen: zu Denkmälerkunde, Kunstgeschichte etc. Ägyptens (Teilnahmeschein/Wahlpflicht), je 2 SWS	<u>4 SWS</u>

¹ = Semesterwochenstunde = wöchentliche Lehrveranstaltungsstunde über die Dauer der Vorlesungszeit eines Semesters.

14 SWS

(3) Hauptstudium (Hauptfach): 5. bis 8. Semester

1 Hauptseminar: Alt- oder Neuägyptisch (Leistungsnachweis/Pflicht)	2 SWS
1 Hauptseminar: Einführung und Lektüre Alt- oder Neuägyptisch (Leistungsnachweis/Pflicht)	4 SWS
2 Hauptseminare: Hieratische Texte (Teilnahmeschein/Pflicht), insgesamt	4 SWS
1 Hauptseminar: Mittelägyptische Lektüre (Teilnahmeschein/Wahl- pflicht)	2 SWS
3 Übungen: wahlweise zu Themen/Texten aus Religion, Literatur, Geschichte etc. Ägyptens, z.T. mit Referaten (Teilnahmeschein/Wahlpflicht), insgesamt	6 SWS
4 Seminare: Textlektüre, wahlweise Mittelägyptisch, Altägyptisch oder Neuägyptisch (Teilnahmeschein/Wahlpflicht), insgesamt	8 SWS
Fachübergreifende Lehrveranstaltungen:	
3 Seminare: Koptische Sprache und Literatur, Einführung und Lektüre (Teilnahmeschein/Pflicht), insgesamt	<u>6 SWS</u>
	32 SWS

(4) Hauptstudium (Nebenfach): 5. bis 8. Semester

1 Hauptseminar: Fortgeschrittenenlektüre Alt- oder Neuägyptisch (Teilnahmeschein/Pflicht)	2 SWS
1 (Haupt)seminar: Mittelägyptisch (Leistungsnachweis/Pflicht)	4 SWS
1 Übung: wahlweise zu Texten/Themen aus Religion, Literatur, etc. Ägyptens (Teilnahmeschein/Wahlpflicht)	<u>2 SWS</u>
	8 SWS

§ 9

Studiennachweise

(1) Ein Leistungsnachweis (LN) ist eine Bescheinigung über eine individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden (SWS) bzw. auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist außer der regelmäßigen Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung eine der folgenden Leistungen zu erbringen:

- schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur)
- aktive Teilnahme an der Textlektüre (Übersetzung).

Die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent legt zu Beginn der Veranstaltung die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises fest.

(2) Der Teilnahmechein (TS) ist eine unbewertete Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an einer vorgeschriebenen Lehrveranstaltung. Die aktive Beteiligung der Studierenden und eine Auseinandersetzung mit dem Lehrstoff wird vorausgesetzt, die z.B. in Vorbereitungen, Seminarvorträgen oder der Beteiligung mit Verständnisfragen bestehen kann. Die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent legt zu Beginn der Veranstaltung die Bedingungen für den Scheinerwerb fest.

(3) Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind die Leistungsnachweise und Teilnahmecheine gem. § 8 Abs. 2 vorzulegen.

(4) Bei der Meldung zur Magisterprüfung sind für das Hauptfach die Leistungsnachweise und Teilnahmecheine gem. § 8 Abs. 3 und für das Nebenfach gem. § 8 Abs. 4 vorzulegen.

§ 10 Prüfungen

(1) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab, die bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgeschlossen sein soll. Die Zwischenprüfung wird nach den Bestimmungen der §§ 10 – 17 MPO durchgeführt. Sie ist für Studierende im Hauptfach und im Nebenfach identisch und besteht aus je einer Fachprüfung. Die Fachprüfung wird als mündliche Einzelprüfung von 25 – 35 Minuten Dauer durchgeführt und umfaßt die Übersetzung eines mittelägyptischen Textstückes mit Zusatzfragen.

(2) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab, die bis zum Ende des 9. Semester abgeschlossen sein soll.

Im Hauptfach besteht die Magisterprüfung gemäß § 19 Abs. 1 MPO aus:

1. einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit),
2. einer Klausur,
3. einer mündlichen Prüfung.

Im Nebenfach besteht die Magisterprüfung aus einer mündlichen Prüfung.

Die Magisterarbeit ist der erste Teil der Magisterprüfung im Hauptfach. Der Prüfling soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein begrenztes Problem aus seinem Hauptfach in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt eine Vertreterin oder einen Vertreter des Hauptfaches gemäß § 6 Abs. 1 MPO, ein Thema zu stellen.

Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 20 Abs. 2 MPO bei empirischen Magisterarbeiten sechs Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit bei empirischen Arbeiten ausnahmsweise bis zu sechs Wochen verlängern. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Ihr Umfang sollte 150 Seiten DIN A 4 (ohne Materialpräsentation) nicht überschreiten.

Zum Verfahren wird im übrigen auf die §§ 20, 21 MPO verwiesen.

In der Klausurarbeit (Übersetzung) soll der Prüfling nachweisen, daß er in der begrenzten Zeit von vier Stunden und mit begrenzten Hilfsmitteln ein textliches Problem des Faches Ägyptologie erkennen und mit den geläufigen Übersetzungsmethoden Wege zu einer angemessenen Umsetzung finden kann. Dabei hat der Prüfling die erforderliche Sprachkompetenz nachzuweisen.

Zum Verfahren wird im übrigen auf § 22 MPO verwiesen.

Die mündliche Prüfung im Fach Ägyptologie wird als Einzelprüfung in der Regel vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt. Der Prüfling kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach 45 Minuten und im Nebenfach 30 Minuten.

Für das Verfahren wird im übrigen auf § 23 MPO verwiesen.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester ist in § 7 MPO geregelt.

§ 12
Studienberatung

Die allgemeine fachübergreifende Studienberatung sowie eine Beratung in Fällen persönlicher Schwierigkeiten und Anregungen für Arbeits- und Studientechniken bietet die Zentrale Studienberatung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn an.

Zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich der Vorbereitung auf die einzelnen Prüfungen berät die oder der jeweils zuständige Fachstudienberatende (s. Vorlesungsverzeichnis im Abschnitt "Studienberatung").

In allen Prüfungsangelegenheiten berät die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät.

§ 13
Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

G. Rudinger
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. G. Rudinger

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 13. Juni 2001 und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Juli 2001.

Bonn, den 23. Juli 2001

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. K. Borchard

STUDIENPLAN²

Semester	Hauptfach	SWS	Nebenfach	SWS		
1	Proseminar: Einführung i.d. Mittelägyptische	2	wie im Hauptfach			
	(Referat)übung zu unterschiedl. Themen	2				
2	Proseminar: Einführung (ff.)	2				
	(Referat)übung zu unterschiedl. Themen	2				
3	Seminar: Mittelägyptische Lektüre	2				
	Seminar: Einführung/Lektüre Alt-/Neuägypt.	2				
4	Seminar: Mittelägyptische Lektüre (ff.)	2				
5	Hauptseminar: Fortgeschritt.Lektüre Alt-/Neuäg.	2			Hauptseminar: Fortgeschritt.Lektüre Alt-/Neuägyp.	2
	Übung: wahlweise zu Themen/Texten etc.	2			Übung: wahlweise zu Themen/Texten etc.	2
	Seminar: Textlektüre, wahlweise etc.	2				
	Seminar: Koptische Sprache (fachübergreifend)	2				
6	Hauptseminar: Einführ./Lektüre Alt-/Neuäg.	2	Hauptseminar: Mittelägyptische Textlektüre	2		
	Hauptseminar: Hieratische Texte	2				
	Übung: wahlweise zu Themen/Texten etc.	2				
	Seminar: Koptische Sprache (ff.) (fachübergr.)	2				
7	Hauptseminar: Fortgeschritt.Lektüre Alt-/Neuäg.	2	Hauptseminar: Mittelägyptische Lektüre	2		
	Hauptseminar: Hieratische Texte (ff.)	2				
	(Haupt)seminar: Textlektüre, wahlweise etc.	2				
	Seminar: Koptische Sprache (ff.) (fachübergr.)	2				
8	2 Seminare Textlektüre, wahlweise etc.	4				
	Hauptseminar: Mittelägyptische Lektüre	2				
	Übung: wahlweise zu Themen/Texten etc.	2				

² Abgesehen vom Proseminar "Einführung" ist - insbesondere ab dem 3. Semester - eine alternative Planung möglich.